

Gesundheitsdirektion Kanton Zürich
Frau Dr. Bettina Lienhard
Stampfenbachstrasse 30
Postfach
8090 Zürich

SPFG@gd.zh.ch

VZGV Geschäftsstelle
Mainaustrasse 30
Postfach
8034 Zürich
Telefon 044 388 71 88
Telefax 044 388 71 80
www.vzgv.ch
sekretariat@vzgv.ch

Federas, Stiftung Chance,
Institut für Verwaltungs-
Management und die
Interessengemeinschaft
ICT Zürcher Gemeinden sind
Partner-Organisationen des
VZGV.

Zürich, 24. April 2019

Revision des Spitalplanungs- und -finanzierungsgesetzes (SPFG) Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Regierungspräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 25. März 2019 erhält der Verein Zürcher Gemeindeschreiber und Verwaltungsfachleute VZGV die Gelegenheit, sich zur geplanten Revision des Spitalplanungs- und -finanzierungsgesetzes (SPFG) zu äussern. Hierfür danken wir Ihnen und nehmen dazu gerne wie folgt Stellung:

1. Generelle Würdigung

Die Spitalplanung 2012 ist auf einen Planungs- und Prognosehorizont von rund zehn Jahren ausgelegt, weshalb nun die Planungsarbeiten für das nachfolgende Intervall für die Zeit ab 2022 in Angriff genommen werden. Parallel dazu sollen der anstehende Aktualisierungsbedarf sowie Steuerungsmassnahmen insbesondere zur Kostendämpfung und -regulierung aufgearbeitet werden. Im Zentrum der Revision des SPFG stehen demzufolge folgende Vorhaben:

- Steuerung der stationären Gesundheitsversorgung durch gezielte kantonale Mengenvorgaben;
- Qualitative und kostenwirksame Anforderungen an die Leistungserbringer;
- Zusätzliche Faktoren für die Auswahl der Leistungserbringer durch den Kanton;
- Präzisierung bisher unklarer Bestimmungen.

Die damit angestrebte Zielsetzung der vorliegenden Gesetzesrevision, dass die Zürcher Spitalversorgung auch in Zukunft bei hoher Qualität zu möglichst günstigen Kosten ermöglicht und weiter optimiert werden soll, wird grundsätzlich begrüsst.

2. Vernehmlassung im Einzelnen

Finanzierung, Kostenverteiler

Gegen die Idee, die Kosten für die öffentliche Hand zu senken, indem teurere stationäre Fälle in günstigere ambulante Fälle „umgewandelt“ werden, ist grundsätzlich nichts einzuwenden. Diese Verlagerung im Gesundheitswesen wird aufgrund des aktuellen Gesinnungswandels und des stetigen medizinischen Fortschritts möglich. Bereits heute sinkt die Anzahl Spitalübernachtungen im Kanton Zürich trotz des Bevölkerungswachstums, die Spitäler tragen somit zur Dämpfung der Kostensteigerung im Gesundheitswesen bei.

Bis anhin werden die Kosten für eine stationäre Behandlung im Spital zu 55 % von den Kantonen und zu 45 % von den Versicherern getragen. Die ambulanten Kosten hingegen werden zu 100 % von den Versicherern finanziert. Wenn nun eine massgebliche Verlagerung von stationären zu ambulanten Fällen stattfindet, hat dies eine entsprechende Verschiebung der Kosten zur Folge. Dies bedeutet, dass die Kantone entlastet und die Versicherer entsprechend mehr belastet werden. Es ist äusserst fragwürdig, ob die Versicherer – und damit verbunden auch jede/r einzelne Prämienzahler/in – diese Mehrbelastungen widerspruchslos akzeptieren werden. Einfacher und gesellschaftlich akzeptabler wäre es wohl, wenn der bisherige Kostenverteiler (55 % Kantone und 45 % Versicherer) sowohl für stationäre Fälle wie auch neu für die ambulanten Fälle zur Anwendung käme.

Unabhängig vom Kostenverteiler in der jetzigen oder in der neu vorgeschlagenen Form sind die Gemeinden bisher vollumfänglich für die Finanzierung der Langzeitpflege zuständig. Eine finanzielle Mehrbelastung der Gemeinden durch die Neuregelung im SPFG ist auf jeden Fall kategorisch auszuschliessen.

Leistungsaufträge

Die neu beabsichtigte jährliche Kündigungsmöglichkeit der Leistungsaufträge verunmöglicht den Spitälern eine grundlegende Planungssicherheit. Regionalspitäler sind häufig die bedeutendsten Arbeitgeber in ihrem Einzugsgebiet und somit wirtschaftlich, finanziell und gesellschaftlich von grosser Bedeutung für die Gemeinden. Aus diesem Blickwinkel ist eine Schwächung der Investitions- und Planungssicherheit und Beschränkung der Handlungsfähigkeit der Spitäler abzulehnen. In der Folge würde dies langfristig die medizinische Versorgung im Kanton gefährden.

Die GDK empfiehlt den Kantonen die Anwendung des SPLG-Konzeptes. Demzufolge wird die Zuteilung der medizinischen Leistungen zu den Leistungsgruppen jedes Jahr aktualisiert, was die langfristige Planung des Leistungsangebotes verunmöglicht oder zumindest erheblich einschränkt. Der Leistungsauftrag besteht zwar, doch wird das Volumen jährlich neu angepasst. In diesem Bereich wäre es viel zielführender, die Zuteilung der medizinischen Leistungen für einen Zeitraum von 2 bis 4 Jahren zu fixieren und darauf auch die Kündigungsmöglichkeiten und die Planungsintervalle auszurichten.

Dementsprechend zielt auch das Begehren der Gesundheitsdirektion, bei Investitionsentscheiden mitbestimmen zu können, in die falsche Richtung. Spitäler müssen ihre Investitionsplanung auf Wirtschaftlichkeits- und Qualitätskriterien abstützen können und dürfen nicht zum „politischen Spielball“ werden. Es wäre wohl kaum wünschbar, dass langfristige Investitionsentscheide bei politisch veränderten Strömungen (z. B. nach Wahlen) wieder komplett „über den Haufen geworfen“ werden. Die Eigenständigkeit der Spitäler gemäss ihrer jeweiligen Rechtsform muss weiterhin sichergestellt werden. Ein Qualitäts- und Leistungswettbewerb unter den Spitälern kann nur entstehen, wenn diese unabhängig und eigenständig agieren können.

Die geplante Steuerung zur Bevorzugung von Spitälern mit einer „gemeinnützigen Ausrichtung“ bei der Vergabe von Leistungsaufträgen erscheint im Hinblick auf das wettbewerblich ausgestaltete Krankenversicherungsgesetz (KVG) zwar sinnvoll, im Hinblick auf ihre Praktikabilität jedoch eher problematisch. Die Planungskriterien zur Aufnahme in die Spitalliste sind in der Verordnung über die Krankenversicherung (KVV) festgelegt. Gesetzliche Widersprüche in diesem Bereich und jahrelange Rechtsstreitigkeiten sind zwingend zu vermeiden.

Zusammenfassung

Der VZGV begrüsst zwar die Zielsetzung der geplanten Revision des SPFG, erachtet die konkrete Ausgestaltung – wie oben dargelegt – jedoch als nicht geeignet zur Erreichung dieser Ziele. Eine erneute Überarbeitung des SPFG wäre aus Sicht der Gemeinden wünschenswert und notwendig.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Vernehmlassung und bitten Sie, unsere Bemerkungen und Anregungen aufzunehmen und im Rahmen der weiteren Bearbeitung der Vorlage zu berücksichtigen.

Freundliche Grüsse



Thomas-Peter Binder
Präsident VZGV



Brigit Frick
Fachsektion Gemeindeschreiber/in